AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Dezember 1978 Nr. 7686

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Einzonung und Umetappierung im Gebiet "Hauptstrasse/Dorfstrasse/Schulhausstrasse/Kirchweg" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 7335 vom 24. Dezember 1971 genehmigte der Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde Lommiswil. Beim Plangenehmigungsverfahren durch die Gemeindeversammlung wurde die damalige Grünzone im Bereich der Kirche und Kapelle von der Genehmigung ausgenommen. Bedingt durch die laufende Kirchenplanung konnte die Grösse und Abgrenzung der Grünzone im damaligen Zeitpunkt nicht genau festgelegt werden. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde über das erwähnte Gebiet eine neue Nutzungsplanung ausgearbeitet. Die Kirche und Kapelle und deren Umgebung werden der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Ein Teilstück der Parzelle GB Nr. 4 wird der Geschäfts- und Dorfkernzone zugewiesen und unterliegt den Nutzungsbestimmungen nach § 21 des Baureglementes. Die restliche, noch nicht eingezonte Fläche fällt der allgemeinen Wohnzone zu.

Im allgemeinen Bebauungsplan ist das Baugebiet in I. und II. Erschliessungsetappen unterteilt. Mit der vorliegenden Einzonung wird nun gleichzeitig entlang der Schulhausstrasse Baugebiet von der II. in die I. Etappe überführt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Juni bis 3. Juli 1978. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 28. September 1978 aufgrund § 15 des kant. Baugesetzes die Einzonung und Umetappierung.

25796 b - 100 000 - 1978

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einzonung und Umetappierung im Gebiet "Hauptstrasse/ Dorfstrasse/ Schulhausstrasse/Kirchweg" der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 28. Februar 1979 noch ein auf Leinwand aufgezogenes Planexemplar zuzustellen. Der Plan ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Staatskanzlei Nr. 1300) RE
	Fr. 218.--	
	==========	Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Bi
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan
Ammannamt der EG, 4514 Lommiswil
Baukommission der EG, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan
Ingenieurbüro Paul Schaad-Kocher, 4514 Lommiswil

Amtsblatt Publikation:
Die Einzonung und Umetappierung im Gebiet "Hauptstrasse/Dorfstrasse/Schulhausstrasse/Kirchweg" der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt.